

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 31. März 1982

Dürnten. Kantonales Naturschutzgebiet Kiesgrube Garwid

Im Gebiet Garwid, Dürnten, befindet sich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5846 ein wertvoller Kiesgrubenbiotop, der aufgrund seiner biologischen Bedeutung in das "Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung" aufgenommen wurde (RRB Nr. 126/1980). Im regionalen Gesamtplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland ist die Grube als Naturschutzgebiet bezeichnet. Seit einiger Zeit führt das Amt für Raumplanung Verhandlungen über eine Offenhaltung des wertvollsten Grubenbereiches mit der Grundeigentümerin, der auffüllberechtigten Firma, dem Gemeinderat Dürnten sowie dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Da mit der Grundeigentümerin darüber keine Einigung erzielt werden konnte, eröffnete die Baudirektion mit Verfügung Nr. 4626 vom 20. August 1981 das Inventar über den westlichen Grubenbereich.

Um die Erhaltung des Objektes gewährleisten zu können, ist der Erlass einer Schutzverfügung angezeigt.

Gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG) erlässt die Direktion der öffentlichen Bauten folgende

V E R F Ü G U N G :

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Der im zugehörigen Plan 1:1000 bezeichnete Kiesgrubenbiotop auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5846 im Gebiet Garwid, Dürnten, wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet weist biologisch wertvolle Tümpel, Trockenborde, Pionier- und Ruderalstandorte auf und beherbergt u.a. mehrere, teilweise seltene Amphibienarten. | Objekt-
beschreibung |
|----|--|-------------------------|

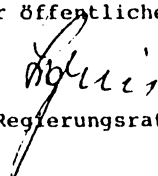
- | | | |
|------|--|-------------------|
| 2. | Der Schutz bezweckt die integrale Erhaltung des wertvollen Kiesgrubenbiotopes, insbesondere als Lebensraum für seltene und geschützte Amphibienarten sowie als belebendes Landschaftselement. | Schutzziel |
| 3. | In der Naturschutzzone gemäss genanntem Plan sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten: | Schutzanordnungen |
| 3.1 | das Errichten von Bauten und Anlagen | |
| 3.2 | Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art | |
| 3.3 | das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern | |
| 3.4 | das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen | |
| 3.5 | das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern | |
| 3.6 | das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen | |
| 3.7 | das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen | |
| 3.8 | das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren, insbesondere das Aussetzen von Fischen | |
| 3.9 | das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd | |
| 3.10 | das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen für diesen Zweck | |
| 3.11 | das Weidenlassen, Reiten, Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang). | |

4. Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Unterhalt und Pflege
5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340 f PBG geahndet. Strafbestimmungen
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Rechtsmittel
9. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
10. Mitteilung unter Planbeilage an Frau Sophie Näf-Bodmer, Garwidstrasse 126, 8635 Ober-Dürnten, Firma Jules Egli AG, Pfäffikerstrasse 78, 8620 Wetzikon (beide eingeschrieben mit Rückschein), den Gemeinderat 8635 Dürnten, die Planungsgruppe Zürcher Oberland, das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 31. März 1982
N3/KL

Direktion der öffentlichen Bauten

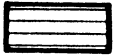

A. Sigrist, Regierungsrat

Kanton Zürich
Gemeinde Dürnten

Kiesgrube Garwid

Kantonale Naturschutzverfügung vom: 31.3.82

BDV Nr. 208



Naturschutzzone

